

**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Nordsachsen**  
**zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
Az.: 413/Schi/106.11-8.11.2.1-DZ-0687-4  
vom 13. Mai 2020

Die MAD Recycling GmbH, Hilchenbacher Straße 13 in 04509 Krostitz beantragte mit Datum vom 23.02.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Nummern 8.11.2.1, 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 180 t/d sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 165 t am Standort Hilchenbacher Straße 8 in 04509 Krostitz, Gemarkung Krostitz, Flur 8, Flurstücke 32/32, 32/52, 32/51.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von mineralischen Dämmmaterialien durch Verpressen mit anschließendem Umwickeln der gepressten Big Bags in einer gekapselten Anlage sowie die dazugehörigen In- und Outputläger.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung baulicher Anlagen beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt Nordsachsen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**28. Mai 2020 bis einschließlich 29. Juni 2020**

für jedermann zur Einsichtnahme bei nachfolgenden Stellen aus:

1. Landratsamt Nordsachsen, Dienststelle Eilenburg, Zimmer 386, Dr.-Belian-Straße 4, in 04838 Eilenburg, zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag	7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr - 13:00 Uhr

2. Gemeindeverwaltung Krostitz, Bürgerbüro, Dübener Straße 1 in 04509 Krostitz zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	8:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Nordsachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**28. Mai 2020 bis einschließlich 29. Juli 2020**

schriftlich bei den vorgenannten Stellen erhoben werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die mit Unterschrift versehenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Nordsachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird dies zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 20. Mai 2020 bis einschließlich 29. Juni 2020 auch auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen einsehbar.

Torgau, den 13.05.2020



Dr. Rexroth  
Dezernent